

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 36.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Lagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. S. 212. — Uebereinkunft mit Belgien wegen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrecht. S. 212. — Uebereinkunft mit Luxemburg wegen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrecht. S. 212.

(Nr. 1350.) Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Lagegelber, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 19. November 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der §§. 3, 10 und 18 der Verordnung, betreffend die Lagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) treten die nachfolgenden Vorschriften:

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Befoldung für den ersten Monat die im §. 1 festgesetzten Lagegelber. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesezte Behörde die zu gewährenden Lagegelber.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Lagegelber Anspruch.

Reichs-Gesetzbl. 1879.

61

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1879.